



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

3231

2023

Ausgegeben zu Mainz, den 8. Dezember 2023

Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
15.11.2023	Zehnte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen	397
23.11.2023	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (Besonderes Gebührenverzeichnis)	398
5.12.2023	Landesverordnung zur Umsetzung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung	400
5.12.2023	Landesverordnung über die zuständigen Behörden zur Ausführung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch	403
5.12.2023	Landesverordnung über die Zuständigkeit zur Anerkennung von Assistenzhunden nach der Assistenzhundeverordnung	404
16.11.2023	Berichtigung der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Handelsklassengesetz und zur Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Marktorganisationsgesetz und dem Handelsklassengesetz	405

Zehnte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen Vom 15. November 2023

Aufgrund des § 93 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272), in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 14 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege vom 15. Dezember 1982 (GVBl. S. 460), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 2021 (GVBl. S. 284), BS 301-3, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen vom 15. Juli 1971 (GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2002 (GVBl. S. 508), BS 301-35, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
2. In Nummer 6 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
3. In Nummer 7 wird der Klammerzusatz „(zwei Kammern)“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Mainz, den 15. November 2023
Der Minister der Justiz
M e r t i n

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem
Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe
(Besonderes Gebührenverzeichnis)
Vom 23. November 2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106), BS 2013-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 14. April 2011 (GVBl. S. 104), geändert durch Verordnung vom 20. September 2023 (GVBl. S. 266), BS 2013-1-25, wird wie folgt geändert:

Die Anlage erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 23. November 2023
Der Minister für Arbeit, Soziales,
Transformation und Digitalisierung
Alexander S c h w e i t z e r

Anlage
(zu Artikel 1)

**Besonderes Gebührenverzeichnis
für Amtshandlungen nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Zulassung von Ausnahmen nach § 17 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 399, BS 217-1) in der jeweils geltenden Fassung	360,00 bis 1 600,00
2	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 18 Abs. 1 oder Abs. 2 LWTG	
	für den 1. bis 50. Platz je	19,00
	für den 51. bis 100. Platz je	16,00
	für den 101. bis 150. Platz je	13,00
	für den 151. bis 200. Platz je	10,00
	ab dem 201. Platz je	7,00
	mindestens jedoch	380,00
3	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 4 LWTG	
	für den 1. bis 50. Platz je	10,00
	für den 51. bis 100. Platz je	9,00
	für den 101. bis 150. Platz je	7,00
	für den 151. bis 200. Platz je	6,00
	ab dem 201. Platz je	4,00
	mindestens jedoch	190,00
4	Erlass einer Anordnung nach § 25 Abs. 1 LWTG	290,00 bis 1 600,00
5	Erlass eines Aufnahmestopps nach § 26 Abs. 1 LWTG	290,00 bis 1 600,00
6	Zulassung einer Ausnahmeregelung nach § 26 Abs. 2 Satz 4 LWTG	290,00 bis 1 600,00
7	Erlass eines Beschäftigungsverbots nach § 27 Abs. 1 LWTG	290,00 bis 1 600,00
8	Einsetzen einer kommissarischen Leitung nach § 27 Abs. 2 LWTG <u>Anmerkung zu lfd. Nr. 8</u> Die Kosten der kommissarischen Leitung sind gesondert zu erstatten.	290,00 bis 1 600,00
9	Untersagung des Betriebs oder vorläufige Untersagung der Inbetriebnahme nach § 28 LWTG	760,00 bis 4 000,00
10	Zulassung einer Ausnahme, ausgenommen nach § 26 Abs. 2 Satz 4 LWTG, oder Erteilung einer Befreiung oder eine sonstige Amtshandlung nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe oder den in § 1 genannten Rechtsverordnungen, soweit die Amtshandlung zum Vorteil oder auf Veranlassung der Adressatin oder des Adressaten der Amtshandlung vorgenommen wird. <u>Anmerkung zu lfd. Nr. 10</u> Amtshandlungen nach § 9 Abs. 3 LWTG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 und Abs. 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTGDVO) vom 22. März 2013 (GVBl. S. 43, BS 217-1-1) in der jeweils geltenden Fassung, nach § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 6 LWTG sowie nach § 19 Abs. 2 LWTGDVO sind gebührenfrei.	70,00 bis 1 600,00

Landesverordnung zur Umsetzung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung Vom 5. Dezember 2023

Aufgrund des § 23 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996; 2022 I S. 2262) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 4 und § 16 Abs. 1 und 5 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2273), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Regelungsbereich

(1) Diese Verordnung richtet sich an Betriebsinhaber, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Dauer des Bezugs von Direktzahlungen oder sonstigen Stützungszahlungen den Verpflichtungen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

(2) Zur Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1 regelt diese Verordnung

1. die Ausweisung von Feuchtgebieten und Mooren nach § 11 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Nr. 1 GAPKondV,
2. die Einteilung der landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung nach § 16 Abs. 1 GAPKondV sowie
3. die von § 16 Abs. 2 bis 4 GAPKondV abweichenden Anforderungen.

(3) Die Feuchtgebiete und Moore nach Absatz 2 Nr. 1 sind in Anlage 1 und die Erosionsgefährdung nach Absatz 2 Nr. 2 in Anlage 2 in Übersichtskarten farblich grafisch dargestellt. Die Daten über diese Gebiete werden von dem für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständigen Ministerium geführt sowie auf Datenträger und archivmäßig gesichert niedergelegt. Sie stehen zusätzlich großmaßstäblich über das Internet im GeoBox-Viewer zum Abruf bereit (<https://geobox-i.de/GBV-RLP/>).

§ 2

Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren

Die Ausweisung der Feuchtgebiete und Moore als Gebietskulisse erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 GAPKondV. Flächenanteile kleiner 0,5 Hektar, die weiter als 20 m von anderen ausgewiesenen Moorflächen entfernt sind, sind von der Ausweisung ausgenommen.

§ 3

Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion

Die Erosionsgefährdungen durch Wasser werden gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 3 GAPKondV ermittelt, klassifiziert und festgelegt. Die Erosionsgefährdungen durch Wind werden gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 4 GAPKondV ermittelt,

klassifiziert und festgelegt. Die Berechnung wird auf die Flurstücke bezogen, wobei mindestens 50 v. H. der Fläche eines Flurstücks als erosionsgefährdet gelten müssen. Zur einheitlichen Bewirtschaftung von Schlägen kann die Einstufung der Erosionsgefährdung durch Wasser aus den anteiligen, verschieden eingestufteten Flurstücken aufgrund deren Flächengrößen gewichtet arithmetisch gemittelt und kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet werden. Die Auflagen bei Winderosionsgefährdung gelten auf den ausgewiesenen Flurstücken und diese können nicht durch unterschiedliche Schlagbildung verändert oder mit der Wassererosionsgefährdung verrechnet werden.

§ 4

Abweichende Anforderungen zur Begrenzung von Bodenerosion

Als abweichende Anforderungen im Sinne des § 16 Abs. 5 GAPKondV werden festgelegt:

1. raue Winterfurchen vor frühen Sommerkulturen (ohne Reienkulturen) nach Anlage 5 zu § 17 GAPKondV oder auf schweren Böden nach Anlage 6 zu § 17 GAPKondV; danach darf jeweils keine weitere Bodenbearbeitung bis zum 15. Februar eines jeden Kalenderjahres erfolgen,
2. Pflügen quer zum Hang in Gebieten mit weniger als 550 mm Niederschlag (nur $K_{Wasser1}$, die Gebiete sind im GeoBox-Viewer großmaßstäblich ausgewiesen unter <https://geobox-i.de/GBV-RLP/>),
3. Pflügen quer zum Hang nach Anbau einer Zwischenfrucht (auch als Untersaat) ab Vorfruchternte oder nach rasenbildender Hauptkultur als Vorfrucht,
4. Pflügen quer zum Hang aus Gründen des Pflanzenschutzes im Einzelfall (nur $K_{Wasser2}$) mit Stellungnahme des amtlichen Pflanzenschutzdienstes,
5. ganzflächige Abdeckung mit Folie oder anderem erosionsminderndem Material unmittelbar nach dem Pflügen bis zum Reihenschluss,
6. Anlegen von Erosionsschutzstreifen als Grünstreifen wie beim Schutz vor Winderosion nach § 16 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 GAPKondV auch zum Schutz vor Wassererosion,
7. Anlegen spezieller Dammformen (Querdammhäufler oder bei Kartoffeln Begrünung der Dammsohlen mit Wintergerste).

§ 5

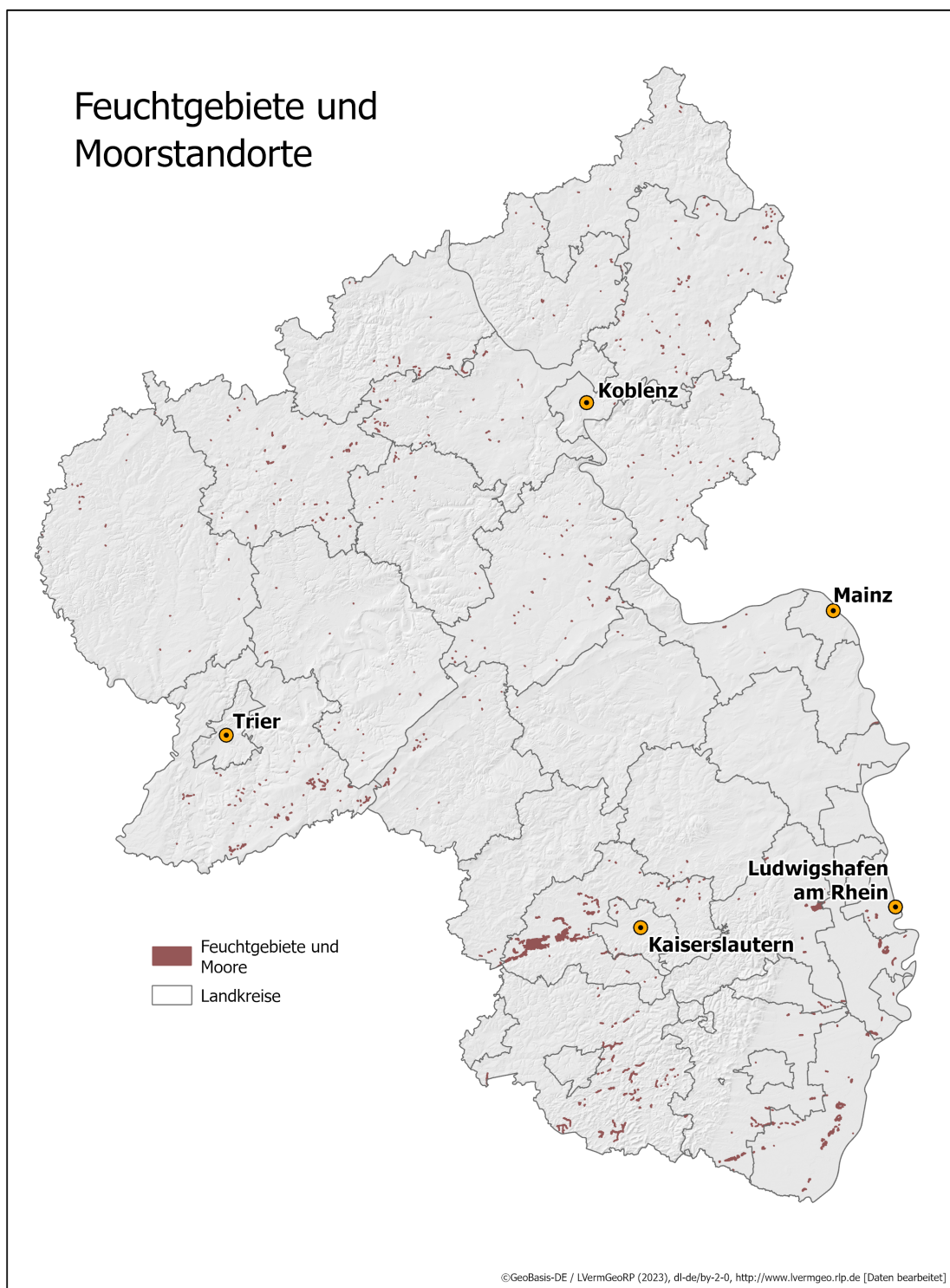
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung vom 14. März 2011 (GVBl. S. 87), geändert durch Verordnung vom 28. Februar 2016 (GVBl. S. 201), BS 7847-30, außer Kraft.

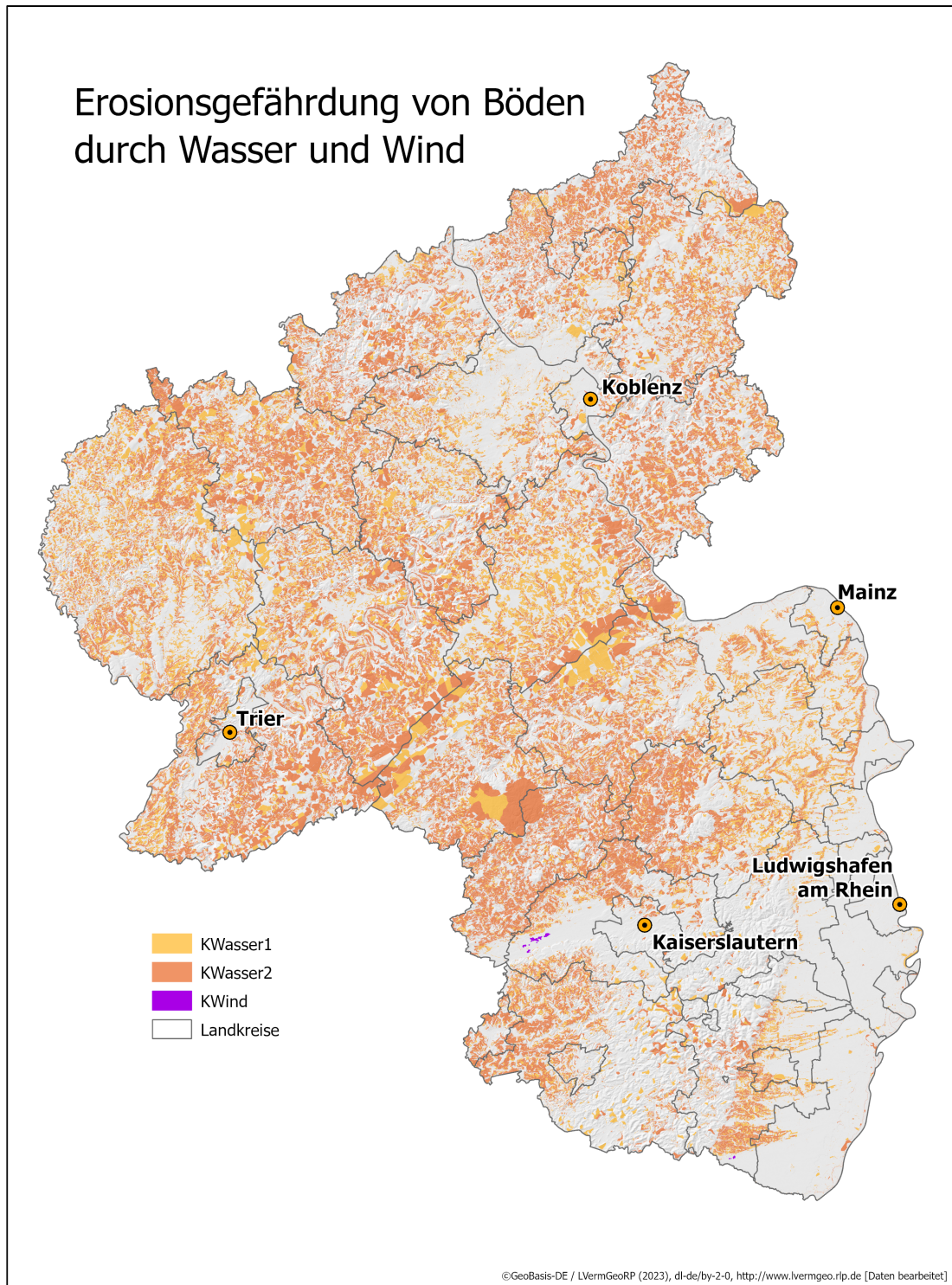
Mainz, den 5. Dezember 2023
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreier

Karte der Feuchtgebiete und Moore



Anlage 2

(zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1)

Karte der Erosionsgefährdung

Landesverordnung
über die zuständigen Behörden zur Ausführung des
Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch
Vom 5. Dezember 2023

Aufgrund

des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, und

des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), BS 2020-2, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Sachlich und örtlich zuständige Behörden

(1) Sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Aufgabenwahrnehmung nach den §§ 112 und 113 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

(2) Zuständige Behörden für die Aufgabenwahrnehmung bei Leistungen an Personen mit Schutz des Besitzstandes nach Kapitel 23 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch sind die Kreisverwaltungen der Landkreise Mainz-Bingen und Mayen-Koblenz, soweit sie nach dem Landesgesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge vom 8. März 1963 (GVBl. S. 82, BS 83-1) in der jeweils geltenden Fassung als örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge für Leistungen der Sozialen Entschädigung sachlich und örtlich zuständig sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Mainz, den 5. Dezember 2023
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreier

Landesverordnung
über die Zuständigkeit zur Anerkennung von Assistenzhunden nach der
Assistenzhundeverordnung
Vom 5. Dezember 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Landesbehörde nach den §§ 21 bis 24 der Assistenzhundeverordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2436) in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Mainz, den 5. Dezember 2023
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

B e r i c h t i g u n g
der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem
Handelsklassengesetz und zur Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Marktorganisationsgesetz
und dem Handelsklassengesetz
Vom 16. November 2023

Die Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Handelsklassengesetz und zur Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Marktorganisationsgesetz und dem Handelsklassengesetz vom 13. Juni 2022 (GVBl. 2023 S. 188, BS 7848-2) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Überschrift ist das Datum „13. Juni 2022“ durch das Datum „13. Juni 2023“ zu ersetzen.

Mainz, den 16. November 2023
Die Ministerin für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
D a n i e l a S c h m i t t

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767